

RS Vwgh 1994/4/12 93/08/0259

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.04.1994

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §67 Abs10 idF 1989/642;

ASVGNov 48te;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/08/0260 93/08/0261

Rechtssatz

Die Haftung eines Geschäftsführers einer GmbH nach§ 67 Abs 10 ASVG ist in Angleichung an die abgabenrechtlichen Haftungsnormen durch die 48te ASVGNov nur dann gegeben, wenn

- 1) die Uneinbringlichkeit der Beitragsschulden bei der Gesellschaft feststeht,
- 2) schuldhafte und rechtswidrige Verletzungen der sozialversicherungsrechtlichen Pflichten durch den Geschäftsführer vorliegen und
- 3) die Uneinbringlichkeit der Beiträge auf diese schuldhaften Pflichtverletzungen des Geschäftsführers zurückzuführen sind, dh ein Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen diesen beiden Momenten gegeben ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080259.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>